

Mitteilungsblatt

der Universität Mozarteum Salzburg

Studienjahr 2023/24
Ausgegeben am 25.04.2024
40. Stück

81. Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge an der Universität Mozarteum Salzburg

81. Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge an der Universität Mozarteum Salzburg

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2024 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Dirigieren, Komposition und Musiktheorie“ über die Änderung des „Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge an der Universität Mozarteum Salzburg“ gemäß § 25 Abs. 10 UG in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum für die
Postgraduate Universitätslehrgänge
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahlen

992 306 Komposition
992 224 Musiktheorie

992 223 Chordirigieren
992 309 Orchesterdirigieren

§ 1 Ausbildungsziel

Der Postgraduate Universitätslehrgang (PGL) dient der Vertiefung des in den ordentlichen Studien erworbenen künstlerischen Wissens und Könnens und der Perfektionierung der musikalischen und interpretatorischen Fähigkeiten. Freie Wahlfächer können nach Maßgabe und Angebot zur weiteren Spezialisierung optional belegt werden.

§ 2 Zielgruppe

Der Lehrgang richtet sich an Absolvent*innen eines facheinschlägigen künstlerischen Studiums (Master- oder Diplomstudium) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung

Für die Zulassung ist von allen (internen und externen) Bewerber*innen der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu erbringen. Bei Diplomen in Fremdsprachen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Zudem ist eine Zulassungsprüfung für den jeweiligen Lehrgang abzulegen (siehe § 7 Prüfungen).

§ 4 Dauer des Lehrgangs

Die Studiendauer beträgt 2 Semester. Nach Zustimmung des*der Lehrenden im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und des*der Vizerektor*in für Lehre besteht die Möglichkeit, den Lehrgang einmal zu wiederholen.

§ 5 Modulübersicht

Postgraduate Universitätslehrgang Komposition

PGL KOMPOSITION				Semester mit ECTS Anrechnungspunkten				
	Lehrveranstaltungen / Modulgruppen	Typ	SWS	1	2	Σ	Σ	Art
1	ZKF Komposition PGL					SWS	EC	
Pflicht	ZKF Komposition PGL 1-2	KE	1	10	10	2	20	Tp
2	Freie Wahlfächer PGL							
Wahl	LVen zur Wahl (kein KE)							Tp

Postgraduate Universitätslehrgang Musiktheorie

PGL MUSIKTHEORIE				Semester mit ECTS Anrechnungspunkten				
	Lehrveranstaltungen / Modulgruppen	Typ	SWS	1	2	Σ	Σ	Art
1	ZKF Musiktheorie PGL					SWS	EC	
Pflicht	ZKF Musiktheorie PGL 1-2	KE	1	10	10	2	20	Tp
2	Freie Wahlfächer PGL							
Wahl	LVen zur Wahl (kein KE)							Tp

Postgraduate Universitätslehrgang Chordirigieren

PGL CHORDIRIGIEREN				Semester mit ECTS Anrechnungspunkten				
	Lehrveranstaltungen / Modulgruppen	Typ	SWS	1	2	Σ	Σ	Art
1	ZKF Chordirigieren PGL					SWS	EC	
Pflicht	ZKF Chordirigieren PGL 1-2	KU	1	10	10	2	20	Tp
2	Freie Wahlfächer PGL							
Wahl	LVen zur Wahl (kein KE)							Tp

Postgraduate Universitätslehrgang Orchesterdirigieren

PGL ORCHESTERDIRIGIEREN				Semester mit ECTS Anrechnungspunkten				
	Lehrveranstaltungen / Modulgruppen	Typ	SWS	1	2	Σ	Σ	Art
1	ZKF Orchesterdirigieren PGL					SWS	EC	
Pflicht	ZKF Orchesterdirigieren PGL 1-2	KU	1	10	10	2	20	Tp
2	Freie Wahlfächer PGL							
Wahl	LVen zur Wahl (kein KE)							Tp

§ 6 Lehrveranstaltungen

Künstlerischer Einzelunterricht (KE) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Künstlerischer Unterricht (KU) bietet den Studierenden Gruppen- und Einzelbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Nähere Bestimmungen zur Durchführung und Anmeldung von Lehrveranstaltungen sowie zur Abbildung in MOZonline werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

§ 7 Prüfungen

Die Zulassungsprüfung für interne und externe Bewerber*innen ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie Durchführung der Zulassungsprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

Abschlussprüfung: Prüfungsimmanenz ist bei Künstlerischem Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischem Unterricht (KU) gegeben, daher wird die Leistung der Studierenden fortwährend beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltung aus dem Zentralen Künstlerischen Fach und wird durch ein Zeugnis beurkundet.

§ 8 Lehrgangsbeitrag

Gemäß § 56 Abs. 5 UG haben die Teilnehmenden einen Lehrgangsbeitrag für den Besuch des Universitätslehrganges zu entrichten. Dieser ist vom Rektorat festzusetzen und auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Das Curriculum ist ab dem 01.10.2024 auf alle Studierenden anzuwenden, sofern noch Anspruch auf Unterricht besteht bzw. eine Verlängerung genehmigt wird und die maximale Studiendauer von insgesamt 4 Semestern in beiden Studien zusammen nicht überschritten wird (Curriculum 2019 für die Postgraduate Universitätslehrgänge Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 25.02.2019, 28. Stück und Curriculum 2024).